



## **Geschäftsordnung** der Delegiertenversammlung des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes e. V.

Hausärztinnen- und Hausärzteverband e. V.  
Edmund-Rumpler-Straße 2 · 51149 Köln  
☎ 02203 977 88-7000  
✉ [info@haev.de](mailto:info@haev.de)  
🌐 [www.haev.de](http://www.haev.de)



## **Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes e. V.**

in der Fassung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 24./25. April 2026 in Magdeburg.

### **I. Einberufung der Delegiertenversammlung**

#### **§ 1 Einberufung**

1. Die Einberufung der Delegiertenversammlung wird neben den Mitgliedsverbänden zur Weiterleitung an die Delegierten der Mitgliedsverbände auch an die Ausschussvorsitzenden sowie die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes versandt. In der Regel soll die Einberufung auch an die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder versandt werden.
2. Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung wird auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes durch den Bundesvorsitzenden aufgestellt. Soweit erforderlich soll zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Berichterstatte mitgeteilt werden.
3. Mit der Einberufung der Delegiertenversammlung sollen zur Vorbereitung der Beschlussfassung schriftliche Unterlagen versandt werden. In dringlichen Fällen kann auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes eine Tischvorlage zu einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgen. Die Dringlichkeit ist auf Antrag von mindestens 25 Delegierten vom Geschäftsführenden Vorstand zu begründen.

#### **§ 2 Teilnahmerecht**

1. Teilnahmeberechtigt an der Delegiertenversammlung sind:
  - Delegierte der Mitgliedsverbände,
  - Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes,
  - Mitglieder des Forums „Ärzte in Weiterbildung“,
  - Ehrenvorsitzende/r,
  - Ehrenmitglieder,
  - Verbandsgeschäftsführer, Justiziar, Referenten und sonstige Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes e. V.,
  - unbeschadet von Absatz 2 alle Mitglieder der Mitgliedsverbände,
  - unbeschadet von Absatz 2 Gäste, soweit sie nicht durch Beschluss der Delegiertenversammlung von der Teilnahme ausgeschlossen sind.
2. Mitglieder der Mitgliedsverbände, die nicht Delegierte sind, und Gäste sind von der Teilnahme an der Delegiertenversammlung ausgeschlossen:
  - bei der Behandlung von Finanzangelegenheiten,
  - bei der Behandlung von Personalangelegenheiten,
  - bei sonstigen Angelegenheiten, soweit sie auf Antrag von mindestens 25 Delegierten oder eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen sind.



## **II. Ablauf der Delegiertenversammlung**

### **§ 3 Leitung der Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Bundesvorsitzenden geleitet („Versammlungsleiter“). Im Verhinderungsfall bzw. während seiner Abwesenheit wird die Delegiertenversammlung von einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden in der Reihenfolge der Stellvertretung oder einer sonst vom Versammlungsleiter beauftragten Person geleitet.
2. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht in der Delegiertenversammlung aus. Der Versammlungsleiter erteilt und entzieht das Rederecht.
3. In Fällen der Störung der Ordnung der Delegiertenversammlung kann der Versammlungsleiter einzelne Personen zur Ordnung rufen. Delegierte und sonstige nach der Satzung teilnahmeberechtigte Personen können nach dreimaligem Ordnungsruf, Gäste nach einmaligem Ordnungsruf von der weiteren Teilnahme an der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Versammlungsleiter. Ordnungsmaßnahmen sind in der Niederschrift zu vermerken.
4. Gegen die Entziehung des Rederechts nach Absatz 2 Satz 2 und Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 ist der Einspruch des Betroffenen gegeben. Der Einspruch hat mündlich gegenüber der Delegiertenversammlung zu erfolgen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Einspruch durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung**

1. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung gemäß § 9 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Satzung vor Eintritt in die Tagesordnung fest.
2. Die Beschlussfähigkeit ist jeweils vor der Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte separat festzustellen, soweit dies vom Versammlungsleiter bestimmt oder von einem Delegierten oder einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes beantragt wird. Der Antrag kann jederzeit bis spätestens zum Eintritt in die Abstimmung mündlich „zur Geschäftsordnung“ gestellt werden.
3. Ist eine Delegiertenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht beschlussfähig, so hat der Versammlungsleiter die Delegiertenversammlung längstens für eine Stunde zu unterbrechen. Kann die Beschlussfähigkeit nach Wiedereintritt in die Delegiertenversammlung nicht festgestellt werden, so hat der Versammlungsleiter das Ende der Delegiertenversammlung bestimmen.



## § 5 Antragsrecht

1. Delegierte und Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind nach Maßgabe der Satzung und der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, Anträge zu den Gegenständen der Tagesordnungspunkte (Sachanträge) und Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (TO – Anträge) zu stellen. Anträge nach Satz 1 müssen spätestens acht Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden, so dass sie den Delegierten noch vor der Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht werden können. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung nach Maßgabe von Abs.2 vor Eintritt in die Tagesordnung. Eine Änderung von fristgerecht eingereichten Anträgen nach Abs. 1 Satz 1 ist bis zur Abstimmung des Antrags durch die Antragsteller möglich.
2. Anträge nach Abs.1 Satz 1 sind ausnahmsweise nach Ablauf der Frist nach Abs.1 Satz 2 (Initiativanträge) von Delegierten und Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes in der Delegiertenversammlung zulässig, wenn die Voraussetzungen der nachstehenden Regelungen eingehalten werden: Der Antragssteller eines Initiativantrags hat die Pflicht, den Initiativantrag mündlich kurz zu begründen. Über die Annahme des Initiativantrags zur weiteren Beratung und/oder Beschlussfassung entscheidet die Delegiertenversammlung im Anschluss an die Antragsstellung durch Beschluss. Der Initiativantrag ist zur Beratung und/oder Beschlussfassung zuzulassen, wenn die erschienenen Delegierten dies mit einfacher Mehrheit beschließen. Anträge auf Neuwahl des Vorstandes, auf Änderung oder Neufassung der Satzung, Geschäftsordnung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht Gegenstand eines Initiativantrags sein.
3. Der Versammlungsleiter kann ergänzend zu den Bestimmungen nach Abs.2 verlangen, dass Anträge, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, schriftlich vorgelegt werden.
4. Delegierte und Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, in der Delegiertenversammlung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen. Über diese entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit unmittelbar – gegebenenfalls nach einer Gegenrede.
5. Geschäftsordnungsanträge sind:
  - Anträge zur Tagesordnung,
  - Anträge zur Redezeit,
  - Antrag auf Schluss der Debatte,
  - Antrag auf Schluss der Rednerliste,
  - Anträge zur Versammlungsleitung,
  - Antrag auf Personalvorstellung und Personalausprache,
  - Antrag auf offene/geheime oder namentliche Abstimmung/Wahl,
  - Antrag auf Vertagung,
  - Antrag auf Unterbrechung,
  - Antrag auf Vorstands- und Ausschussüberweisung.



## § 6 Rederecht

1. Das Rederecht wird vom Versammlungsleiter erteilt.
2. Nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes soll zunächst der Berichterstatter oder eine andere, vom Versammlungsleiter bestimmte Person über den Tagesordnungspunkt berichten. In diesem Bericht kann auf die Tagungsunterlagen zu dem Tagesordnungspunkt verwiesen werden.
3. Im Anschluss an die Berichterstattung eröffnet der Versammlungsleiter die Aussprache. Wortmeldungen im Rahmen der Aussprache erfolgen durch Handzeichen. Der Versammlungsleiter kann schriftliche Wortmeldung anordnen. Der Versammlungsleiter erteilt das Rederecht grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Versammlungsleiter kann eine Person zur Führung einer Rednerliste verpflichten.
4. Delegierten mit Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, insbesondere Anträge zur Geschäftsordnung, ist vorrangig das Rederecht zu erteilen.
5. Über eine generelle Redezeitbeschränkung im Rahmen der Aussprache entscheidet die Delegiertenversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Im Übrigen hat der Versammlungsleiter das Recht, die Redezeit im Einzelfall zeitlich zu beschränken.
6. Der Versammlungsleiter hat das Recht, die Aussprache zu unterbrechen, um dem Berichterstatter, einem Antragsteller oder Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes sowie beauftragten Dritten das Wort zu erteilen.
7. Die Aussprache endet, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt. Der Versammlungsleiter beendet die Aussprache ferner, wenn ein Antrag auf „Schluss der Debatte“ als Geschäftsordnungsantrag gestellt und diesem gemäß Absatz 8 durch die Delegiertenversammlung zugestimmt wurde.
8. Über einen Antrag auf „Schluss der Debatte“ ist mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Ein Antrag auf „Schluss der Debatte“ von einer Person, der bereits Rederecht zu dem Tagesordnungspunkt erteilt wurde, ist unzulässig.
9. Ist ein Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ gestellt, so ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Sodann ist über den Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Ein Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ von einer Person, der bereits Rederecht zu dem Tagesordnungspunkt erteilt wurde, ist unzulässig.

## § 7 Beendigung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung endet, sobald alle Tagesordnungspunkte abgehandelt sind.
2. Außer in den Fällen des Absatz 1 endet die Delegiertenversammlung, wenn sie vom Versammlungsleiter geschlossen wird. Eine Schließung der Delegiertenversammlung durch



den Versammlungsleiter kommt in Betracht, wenn die Delegiertenversammlung insgesamt durch Beschluss vertagt ist oder diese aus wichtigem Grund nicht beendet werden kann.

### **III. Beschlussfassungen und Wahlen**

#### **§ 8 Beschlussfassungen**

1. Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten, soweit nicht das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas Anderes vorschreiben.
2. Vor Eintritt in die Abstimmung verliest der Versammlungsleiter den Beschlussvorschlag, über den abgestimmt werden soll. Auf Antrag eines Delegierten ist der Beschlussvorschlag nach Satz 1 mittels geeigneter Technik bildlich darzustellen. Dabei ist zunächst über Anträge zur Geschäftsordnung und sodann über den jeweils sachlich weitergehenden Antrag abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Versammlungsleiter über die Abstimmungsfolge endgültig.
3. Auf Antrag von mindestens fünf Delegierten und/oder eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Beantragen mindestens 25 Delegierte und/oder mindestens drei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes namentliche Abstimmung, beschließt die Mitgliederversammlung hierüber mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas Anderes vorschreiben.
4. Abstimmungen (Beschlussfassungen und Wahlen) können durch Handzeichen, in geheimer Wahl oder elektronisch durchgeführt werden. Geheime Abstimmung findet durch verdeckte und schriftliche Abstimmung auf Stimmzetteln oder durch geheime elektronische Stimmabgabe statt. Der Versammlungsleiter kann auf Antrag eines Delegierten anordnen, dass ein getrennter Abstimmungsbereich – auch für die elektronische Stimmabgabe – zur Verfügung gestellt wird.
5. Namentliche Abstimmung findet durch Aufruf der Delegierten zur namentlichen Abstimmung statt. Das Abstimmungsergebnis ist für jeden Delegierten in der Niederschrift über die Delegiertenversammlung aufzunehmen. Der Versammlungsleiter bestimmt durch Losverfahren, bei welchem Delegierten die namentliche Abstimmung beginnt. Sodann ist in der Reihenfolge der Eintragung in der Anwesenheitsliste namentlich abzustimmen. Wahlen nach § 9 dieser Geschäftsordnung dürfen nicht in namentlicher Abstimmung erfolgen.
6. Abstimmungen erfolgen in der Weise, dass die Delegierten auf den Beschlussvorschlag mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Kann der Abstimmungswille des Delegierten nicht festgestellt werden, so ist die Stimmabgabe ungültig. Hierüber entscheidet der Versammlungsleiter.



7. Nach Durchführung der Abstimmung stellt der Versammlungsleiter das Abstimmungsergebnis fest. Mit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist der Tagesordnungspunkt abgeschlossen. Ein Wiederaufgreifen dieses Tagesordnungspunktes kommt nur in Betracht, soweit ein Delegierter oder ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands eine erneute Behandlung zur „2. Lesung“ unter mündlicher Begründung beantragt und die Delegiertenversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. In der Behandlung zur „2. Lesung“ kann auch erneut in eine Abstimmung nach den Bestimmungen dieses Paragraphen eingetreten werden. Eine weitere Behandlung findet nicht statt.
8. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## **§ 9 Gleichstellung**

Die weibliche Form ist der männlichen Form in diesen Verhaltensrichtlinien gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichten Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.